

Abschnitt IV
Kautabakpreise

§ 10

1. Die Fabrikabgabepreise betragen für
1000 Rollen 135,76 RM zuzügl. Tabaksteuer von 455,00 RM
1000 Dosen 169,06 RM zuzügl. Tabaksteuer von 560,00 RM

2. Die Großhandelsabgabepreise betragen für
1000 Rollen 141,87 RM zuzügl. Tabaksteuer von 455,00 RM
1000 Dosen 176,40 RM zuzügl. Tabaksteuer von 560,00 RM

3. Die Kleinhandelsabgabepreise betragen für
1000 Rollen 195,00 RM zuzügl. Tabaksteuer von 455,00 RM
1000 Dosen 240,00 RM zuzügl. Tabaksteuer von 560,00 RM

4. Zu sämtlichen in Ziffer 1 bis 3 genannten Preisen ist die Tabaksteuer in vorgenannter Höhe besonders in Rechnung zu stellen.

§ II

Kautabak sind Erzeugnisse zum Kaugenuß in Rollen, Stangen, Würfeln oder in anderer fester Form, die aus Tabak, der nicht Feinschnitt sein darf, bestehen und so stark gesoßt sind, daß sie zum Rauchgenuß nicht geeignet sind.

Abschnitt V
Schnupftabakpreise

§ 12

1. Der Fabrikabgabepreis beträgt für 100 kg Schnupftabak 346,27 RM zuzügl. Tabaksteuer von 1330,00 RM.

2. Der Großhandelsabgabepreis beträgt für 100 kg Schnupftabak 394,27 RM zuzügl. Tabaksteuer von 1330,00 RM.

3. Der Kleinhandelsabgabepreis beträgt für 100 kg Schnupftabak 570,00 RM zuzügl. Tabaksteuer von 1330,00 RM.

4. Zu sämtlichen in Ziffer 1 bis 3 genannten Preisen ist die Tabaksteuer in vorgenannter Höhe besonders in Rechnung zu stellen.

§ 13

Schnupftabak sind zum Rauchgenuß oder Kaugenuß I nicht bestimmte gesoßte Erzeugnisse aus Tabak von mehrlähnlicher Beschaffenheit. Es ist ohne Bedeutung, ob diese Beschaffenheit durch einen auf Zerkleinerung gerichteten Arbeitsvorgang, z. B. Mahlen, Zerreiben, oder ob sie zufällig entstanden ist.

Abschnitt VI
Allgemeines

§ 14

1. Die in dieser Bestimmung genannten Preise sind Kassapreise für sofortige Zahlung ohne jeglichen Abzug.

2. Für Transportkosten werden bei Abgabe von Zigaretten von den Herstellern 1 Prozent des Fabrikabgabepreises ohne Tabaksteuer vergütet.

Für Transportkosten werden bei Abgabe von Zigarren, Zigarillos, Rauch-, Kau- und Schnupftabak von den Herstellern 5 Prozent des Fabrikabgabepreises ohne Tabaksteuer vergütet. Zur anteiligen Abgeltung der Transportkosten sind die Großhändler berechtigt, den Kleinhändlern 5 Prozent des Großhandelsabgabepreises ohne Tabaksteuer gesondert in Rechnung zu stellen.

3. Für in Berlin hergestellte und in Berlin zur Verteilung gelangende Tabakwaren aller Art werden keine Transportkosten von den Herstellern vergütet.

§ 15

Vom Tage des Inkrafttretens dieser Bestimmung muß jede Packung von Tabak und Tabakerzeugnissen, die für den Kleinhandel bestimmt ist, einen Aufdruck tragen, der die Menge oder das Gewicht, die Qualität und den Kleinverkaufspreis des Inhalts angibt.

Die Vorschriften über den Aufdruck sind auch erfüllt, wenn die Angaben über Menge (Gewicht), Qualität und Kleinverkaufspreis aus dem Banderolenaufdruck und der Entwertung ersichtlich sind.

§ 16

Diese Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt der Stadt Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner

Anlage

Kleinverkaufspreise für Tabakwaren

Zigaretten

Sorte I	0,16 RM per Stück
Sorte II	0,19 RM per Stück
Sorte III	0,45 RM per Stück

Zigarren

Sorte 1	0,50 RM per Stück
Sorte 2	0,60 RM per Stück
Sorte 3	0,80 RM per Stück
Sorte 4	0,95 RM per Stück
Sorte 5	1,20 RM per Stück
Sorte 6	1,55 RM per Stück
Sorte 7	1,95 RM per Stück
Sorte 8	2,35 RM per Stück
Sorte 9	3,10 RM per Stück
Sorte 10	3,90 RM per Stück

Rauchtabak

Pfeifentabak »	40,00 RM per kg
Feinschnitt »	130,00 RM per kg
Ersatz	100,00 RM per kg

Kautabak

Rolle	0,65 RM
Dose	0,80 RM

Schnupftabak 19,00 RM per kg

Berlin, den 22. Juni 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner